



Hygieneplan Corona für die Ev. Schule Frohnau

gemäß Musterhygieneplan Corona für die Berliner Schulen, herausgegeben von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 4.8.2020

Der vorliegende Hygieneplan regelt für alle Beschäftigten, alle Schüler*innen und die Erziehungsberechtigten (Eltern) der Ev. Schule Frohnau (Bereiche Grundschule, Gymnasium, Hort), Verhaltensrichtlinien, um eine coronabedingte Infektion zu vermeiden. Diese basieren auf den Hygienehinweisen der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts und sind von allen zu beachten. Durch die Sicherheitsbeauftragten der Schule wird die regelmäßige Kontrolle der Hygienemaßnahmen vorgenommen und der Hygieneplan aktualisiert.

1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar, der Hauptübertragungsweg ist die Infektion durch Aerosole (beim Sprechen, Husten, Niesen). Dies erfolgt hauptsächlich direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt eine Übertragung über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich. Virenhaltige Aerosole können sich in Räumen verteilen und zu Übertragungen führen. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als wenig wahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensrichtlinien:

Mund-Nasen-Schutz (MNS)

In unserer Schule gilt, bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. Es gilt somit die Einhaltung einer Maskenpflicht (Mund-Nasen-Schutz) für Schüler*innen und Beschäftigte auf den Begegnungsflächen, d.h. in den Fluren, den Toiletten, im Treppenhaus, auf dem Weg zur Mensa und im Wartebereich der Mensa. Zur praktikablen Umsetzung soll der Mund-Nasen-Schutz zu Beginn des Unterrichts abgesetzt und nach Beendigung des Unterrichts wieder aufgesetzt werden. Die Lehrer*innen achten auf die Umsetzung dieser Verhaltensrichtlinie.

Im Lehrerzimmer besteht, außer im Küchenbereich und auf den Sitzplätzen, ebenso eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Das Betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen und Eltern ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz zulässig.

Händehygiene

Die Einhaltung der Händehygiene (Basishygiene), d.h. das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife nach der Benutzung der Toilette, nach dem Husten und Niesen, nach Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, nach Kontakt mit dem Treppengeländer, mit Türknaufen, ist unbedingt erforderlich. Falls das gründliche Händewaschen nicht durchführbar ist, kann Desinfektionsmittel benutzt werden, bei jüngeren Kindern (Klassen 1-4) wird dies unter Aufsicht und vorheriger Unterweisung durchgeführt.

Mit den Händen soll möglichst nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute (der Nase, des Mundes, der Augen) berührt werden.

Die Husten- und Niesetikette wird beachtet, d.h. nicht in die Hände, sondern in ein Taschentuch oder in die Armbeuge niesen bzw. husten.

Mindestabstand

Die Mindestabstandsregel (1,5 m) gilt sowohl grundsätzlich für schulfremde Personen, inkl. der Eltern als auch bei Sitzungen von Gremien (inkl. Dienstbesprechungen) und Versammlungen (z.B. Elternabend). Falls ein Mindestabstand nicht möglich ist, muss eine Maske getragen werden.

Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sind zu jeder Zeit auf dem Schulgelände zu unterlassen.

Für die Schüler*innen gilt, dass der Mindestabstand innerhalb eines Jahrgangs aufgehoben ist.

Allgemeine Maßnahmen

Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Schüler*innen geteilt werden.

Soweit es möglich ist, finden die Pausen und die Betreuungsangebote im Freien statt.

Umsetzung

Alle Mitarbeitenden der Schule sorgen dafür, dass die Schüler*innen die Hygienemaßnahmen umsetzen. Die Lehrer*innen beobachten den Gesundheitszustand der Schüler*innen, da sie bei akuten krankhaften Symptomen von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden müssen. Zuhause werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet (siehe: www.RKI.de, COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)). Falls ein Test durch Abstrich durchgeführt wird, bleibt der/die Schüler*in zuhause, bis ein Testergebnis vorliegt.

3. Raumhygiene

Um einen kompletten Austausch der im Raum befindlichen Luft zu erreichen, muss regelmäßig und richtig gelüftet werden.

Für Reinigungsmaßnahmen sind die Anforderungen der DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) zu beachten. Die Reinigung unserer Schule ist vertraglich durch die Ev. Schulstiftung geregelt. Derzeit ist es, wie vom RKI empfohlen, nicht

notwendig, Flächen zu desinfizieren, außer bei Verunreinigungen durch Erbrochenes, Sekrete, Blut oder Fäkalien.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensrichtlinien:

- a) Wenn möglich, sollte der Unterricht bei geöffneten Fenstern stattfinden.
- b) Alternativ wird in jeder Unterrichtsstunde mindestens einmal gelüftet, ebenso wie in jeder Pause. Es ist eine Durchlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und eine Luftabzugsmöglichkeit (z.B. offene Tür) über mehrere Minuten vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen geschlossene Fenster werden von einer Lehrkraft oder dem Hausmeister geöffnet, um den Austausch der Luft zu erreichen.
- c) Die Reinigungsfirma ist beauftragt, hygienisch einwandfrei zu reinigen. Die Sporthalle wird nach Benutzung einmal am Tag gereinigt.
- d) In den Toilettenräumen halten sich nicht mehr als zwei Personen auf, Hinweisschilder sind angebracht.
- e) Flächendesinfektionsmittel sind in einem verschlossenen Raum vorhanden und werden bei Bedarf eingesetzt.

4. Grundschule und Hort

Die Grundschule der Ev. Schule Frohnau umfasst die Klassen 1-4, welche in den Grundschulgebäuden unterrichtet werden; als auch die Klassen 5a und 6a, deren Klassenräume sich im Gymnasialgebäude befinden. Die Klassen 5a und 6a haben gemeinsam mit den Gymnasialklassen 5m und 6m WUV Unterricht.

In der Regel können nach der 5. Stunde die Betreuungskinder abgeholt werden (außer, wenn noch Unterricht in der 6. Stunde stattfindet). Ab der 7. Stunde sind nur noch Hortkinder im Hortgebäude, die Mindestabstandsregel gilt nicht.

Das Hortgebäude wird von allen Grundschulkindern der Klassen 1-6 gemeinsam benutzt.

Aus organisatorischen Gründen kann ab der 6. Stunde keine Trennung der Kinder der 1.-4. Klassen aufrechterhalten werden.

Aus diesen Gegebenheiten ergeben sich folgende Verhaltensrichtlinien.

- a) Auch in der Grundschule gilt, bis auf den Unterricht, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. Es gilt somit die Einhaltung einer Maskenpflicht (Mund-Nasen-Schutz) für Schüler*innen und Beschäftigten auf den Begegnungsflächen, d.h. in den Fluren, den Toiletten, im Treppenhaus, auf dem Weg zum Hortgebäude und wenn kein Mindestabstand eingehalten werden kann.
- b) Im Hortgebäude besteht Maskenpflicht auf den Begegnungsflächen (siehe Punkt a)) von der 1. – 6. Stunde bis auf weiteres. Die Maskenpflicht im Hortgebäude wird für die Klassen 1-4 ab der 7. Stunde aufgehoben. Für die Klassen 5a und 6a besteht die Maskenpflicht auf den Begegnungsflächen weiter und wird nicht aufgehoben. Damit halten wir uns an die Empfehlungen der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e.V. (<https://www.kinderaerzte-im-netz.de/mediathek/corona-virus-information/>)
- c) Im Grundschul- und im Hortgebäude gibt es von der 1. – 5. Stunde keine Durchmischung der Klassen, d.h. während der Unterrichtszeit und während des Aufenthaltes im Hort (Spielen und Lernen) sind die einzelnen Klassen unter sich. Das Freigelände wird gemeinsam von allen benutzt.
- d) Die Betreuung der Kinder im Hort wird, soweit es die Wetterbedingungen erlauben, im Freien stattfinden.

- e) Für die Klassen 5a und 6a gilt, dass sie nach dem Unterricht und Mittagessen mit Maske zum Hort kommen. Dort wird ihnen ein Raum zugewiesen, wo sie separat betreut werden.
- f) Im Hortbereich wird während der Betreuungszeit auch regelmäßig und richtig gelüftet.

5. Mensa

Es gibt ein Hygienekonzept für den Mensabereich, welches im Anhang nachzulesen ist.

6. Spezielle Anforderungen für Sport und musische Angebote

A) Sport

Beim Sportunterricht, bei Sport-AGs und anderen Bewegungsangeboten wird Körperkontakt vermieden.

Sport und Bewegungsangebote finden hauptsächlich im Freien statt.

Vor und nach dem Sportunterricht wird eine Handhygiene durchgeführt.

Duschen und Umkleieräume werden genutzt und der Mindestabstand von 1,5 m soll eingehalten werden. Auch hier und in der Sporthalle wird regelmäßig und ausgiebig gelüftet.

B) Musikunterricht – Chor – Orchester – Theater:

Beim Musik- und Theaterunterricht und in den AGs sollen Situationen mit Körperkontakt vermieden werden, der Unterricht soll hauptsächlich im Freien stattfinden.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensrichtlinien:

Die Unterrichtsräume bieten ausreichend Platz und werden wie beschrieben (siehe Punkt 1) mehrmals am Tag gelüftet.

Vor und nach dem Unterricht wird eine Handhygiene durchgeführt.

Materialien, Instrumente, Requisiten werden, soweit möglich, von nur einem/einer Schüler*in im Unterricht benutzt und anschließend gereinigt. Nach Benutzung von Musikinstrumenten mit Kondensatbildung wird der Boden gesäubert, Einmalhandtücher benutzt und in geschlossene Abfalleimer entsorgt. Falls der Unterricht im Musikraum stattfindet, wird alle 15 min gelüftet, bzw. die Fenster sind während des Musizierens geöffnet.

Chorproben werden mit einem Mindestabstand von ca. 2 m durchgeführt, nach 30 min wird gelüftet. Nach dem Ende der Probe wird 30 min quergelüftet und der Raum wird 2 Stunden nicht benutzt.

7. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Schüler*innen müssen in einem Attest nachweisen, dass sie oder eine in ihrem Haushalt lebende Person ein erhöhtes Risiko für eine coronabedingte Infektion haben. Die Schulleitung prüft, wie der Unterricht gewährleistet werden kann. Für Lehrkräfte gelten besondere Regelungen.

Der Hygieneplan wird bedarfsgerecht aktualisiert.

Der Hygieneplan ist abgestimmt mit der Hygienekommission der Ev. Schule Frohnau, mit dem Schulleitungsteam und wird dem Schulträger und dem Gesundheitsamt Reinickendorf vorgelegt.

17. August 2020

Anhang:

Hygienehinweise für die Mensa

Folgende Hygienerichtlinien sind von den Schüler*innen umzusetzen:

- Sie kommen mit frisch gewaschenen Händen zum Mittagessen!
- Sie kommen mit Mundschutz zur Mensa, erst zum Essen dürfen sie ihn ablegen, nach dem Essen gehen sie mit Mundschutz wieder nach draußen.
- Sie sollen sich diszipliniert vor der Essensausgabe verhalten, indem sie eine Warteschlange bilden und hintereinander einzeln stehen.
- Sie sitzen klassenweise zusammen.
- Beim Verlassen der Mensa soll kein Gedränge entstehen.

Folgende Hygienehinweise sind für die Mitarbeitenden in der Mensa zu beachten:

- Bei der Schulverpflegung ist bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln auf strenge Hygiene zu achten.
- Die Speisenausteilung erfolgt durch Personen mit Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS), Haarhaube, Schutzkittel und Handschuhen /alternativ Nutzung einer Zange.
- Die Ausgabe des Mittagessens, Besteck und Nachtisch sind durch das Mensapersonal zu organisieren. Es ist darauf zu achten, dass keine Selbstbedienung durch die Schüler*innen erfolgt.
- Die Tische werden nach jedem Durchgang gereinigt. Die regelmäßige Lüftung der Räumlichkeiten erfolgt nach jedem Durchgang.